

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Universität Braunschweig
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Psychologie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	75	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	70	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	61	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 14/14 – WS 20/21	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 2	<i>Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Studiengang 3	<i>Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	43	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	41	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 14/15 – WS 20/21	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	26.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Kurzprofile der Studiengänge	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	30
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	30
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachtergruppe	31
4 Datenblätter	32
4.1 Daten zu den Studiengängen	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	36
5 Glossar	37
Anhang	38

Ergebnisse auf einen Blick

B.Sc. Psychologie

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

Auflage zu Kriterium 1.7 Anerkennung und Anrechnung:

Die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, darf nicht eingeschränkt werden. Die Allgemeine Prüfungsordnung der TU Braunschweig ist entsprechend zu ändern.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- Entfällt -

(Hinweis: Aussagen über die Eignung des Studiengangs, zu einem reglementierten Beruf zu führen (gem. Psychotherapeutengesetz und Approbationsordnung) werden im Kapitel 2.2.2.7 „Besonderer Profilan-spruch“ getroffen.)

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

Auflage zu Kriterium 1.7 Anerkennung und Anrechnung:

Die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, darf nicht eingeschränkt werden. Die Allgemeine Prüfungsordnung der TU Braunschweig ist entsprechend zu ändern.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- Entfällt -

(Hinweis: Aussagen über die Eignung des Studiengangs, zu einem reglementierten Beruf zu führen (gem. Psychotherapeutengesetz und Approbationsordnung) werden im Kapitel 2.2.2.7 „Besonderer Profilan-spruch“ getroffen.)

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

Auflage zu Kriterium 1.7 Anerkennung und Anrechnung:

Die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, darf nicht eingeschränkt werden. Die Allgemeine Prüfungsordnung der TU Braunschweig ist entsprechend zu ändern.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und
4 MRVO**

- Entfällt -

Kurzprofile der Studiengänge

B.Sc. Psychologie

Der polyvalente Bachelorstudiengang Psychologie berechtigt zur Zulassung für Masterstudiengänge der Psychologie. Um die Zulassungsberechtigung zu einem Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Psychotherapie zu erhalten, können im 5. Semester entsprechende Module belegt werden.

Das Bachelorstudium in Braunschweig ist in seiner Struktur an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) sowie der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeuten (PsychThApprO 2020) orientiert. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie werden in die wichtigsten Felder psychologischer Grundlagenforschung eingeführt. Sie erwerben eine fundierte Grundausbildung in psychologischen Methoden und in zentralen Schlüsselkompetenzen. Ab dem 5. Semester ermöglicht das Studium in Braunschweig einen breit gefächerten Anwendungsbezug (Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie, Ingenieur- und Verkehrspsychologie, Psychologie soziotechnischer Systeme, Rechtspsychologie).

Insgesamt steht die anwendungsorientierte Forschung im Vordergrund, welche u.a. in Seminaren, dem forschungsorientierten Praktikum und in der Bachelorarbeit verstärkt zum Tragen kommt. Neben fachlicher Qualifikation wird im Rahmen zahlreicher Kleingruppenarbeiten Teamfähigkeit und vernetztes Denken erlernt. Das Psychologie-Studium vermittelt somit auch ausreichende Sozialkompetenz, die in der Berufswelt zunehmend wichtiger wird.

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der den Zugang zur Approbationsprüfung ermöglicht. Dieser Masterstudiengang folgt sehr genau den Vorgaben durch die Approbationsordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die die Inhalte und Leistungspunkte in einer Anlage sehr differenziert darstellt. Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science Psychologie mit einem Schwerpunkt in Klinischer Psychologie und Psychotherapie, wobei auch hier durch die Approbationsordnung sehr differenzierte Vorgaben vorliegen.

Das Masterstudium ist forschungsorientiert und bietet gleichzeitig eine praxisnahe Qualifizierung. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der wichtigsten psychischen Störungen, evidenzbasierter Interventionsmethoden, klinischer Diagnostik und Psychotherapieforschung. Sie sind weiterhin in der Lage, die gängigen diagnostischen Verfahren und klinisch-psychologischen Kenntnisse anzuwenden. Sie kennen den psychotherapeutischen Prozess vom Erstgespräch bis zum Therapieabschluss und können diesen organisieren, strukturieren und auch evaluieren. Die Studierenden sind befähigt zur Konzeption, Durchführung, Auswertung und Bewertung von Untersuchungen und Studien zu psychologischen und Psychotherapieforschungs-Fragestellungen. Sie sind in der Lage Anwendungsfragestellungen in einem interdisziplinären Zusammenhang zu betrachten und psychologische Handlungs- und Interventionsansätze einzusetzen.

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science Psychologie, wobei Leistungspunkte in verschiedenen Bereichen vorausgesetzt werden.

Der Master-Studiengang ist forschungsorientiert und bietet gleichzeitig eine praxisnahe Qualifizierung in den Anwendungsgebieten. Ausbildungsziel ist eine profunde Forschungskompetenz der Absolventen. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt durch den Erwerb vertiefter Kenntnisse in den drei Anwendungsgebieten Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie soziotechnischer Systeme sowie Verkehrs- und Ingenieurpsychologie. Die Studierenden kennen in allen drei Bereichen spezifische Methoden und Kompetenzen der Forschung, Analyse und Anwendung. Neben fachlichen Qualifikationen lernen die Studierenden den Umgang mit Klienten und verstärken ihre Fähigkeiten zur Arbeit im Team. Studien können die Studierenden nicht nur verstehen und kritisch bewerten, sondern auch selbst planen und durchführen. Sie erkennen psychologische Aufgaben, können sachlich begründete Lösungsansätze formulieren, angemessen umsetzen und abschließend bewerten.

Die genannten Schwerpunkte fügen sich sehr gut ein in zwei der vier strategisch relevanten Forschungsfelder der TU Braunschweig, Mobilität und Stadt der Zukunft. Hier liegen in der Forschung eine Vielzahl von Kooperationen vor, deren Ergebnisse in die Lehre eingehen bzw. die Lehre prägen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

B.Sc. Psychologie

Mit dem polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie führt das Institut für Psychologie der TU Braunschweig einen bewährten und stark nachgefragten Studiengang in überarbeiteter Form fort: Die Studieninhalte und Kompetenzziele wurden den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen angepasst, so dass der Studiengang als Basis für einen Masterstudiengang für Klinische Psychologie und Psychotherapie dient. Andere Schwerpunktsetzungen, insbesondere die Arbeits- und Organisationspsychologie und die Ingenieur- und Verkehrspsychologie, werden ebenfalls weiter verfolgt, so dass der Studiengang den Studierenden vielfältige Möglichkeiten zur Interessenvertiefung bietet.

Der Studiengang weist damit eine gelungene Profilbildung auf, die sich sehr gut in das Gesamtprofil der TU Braunschweig einfügt.

Auch die gelungenen Studiengangscoordination und die intensive Beratung und Betreuung der Studierenden tragen zum Erfolg des Studiengangs bei.

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie orientiert sich an den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen. Die Studierenden haben vielfältige Möglichkeiten, die klinische und psychotherapeutische Praxis kennenzulernen, sowohl in der institutseigenen Ambulanz als auch in kooperierenden Kliniken und Rehaeinrichtungen der Region. Der Studiengang bereitet in sinnvoller und kompetenter Weise auf die Approbationsprüfung vor.

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie

Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie stellt eine sinnvolle Ergänzung zum klinischen Masterstudiengang da und überzeugt insbesondere durch seine gelungene Profilbildung, die sich sehr gut in das Profil der TU Braunschweig einfügt. Mit der inhaltlichen Ausrichtung ist es dem Institut für Psychologie gelungen, ein Alleinstellungsmerkmal unter den psychologischen Masterstudiengängen in Deutschland zu schaffen.

Die gute Balance zwischen Anwendungs- und Forschungsorientierung vermittelt den Absolventinnen und Absolventen eine gute Ausgangsposition für ihren beruflichen Einstieg oder eine weitere akademische Qualifizierung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die zur Begutachtung vorgelegten Bachelorstudiengang *Psychologie* ist als erster berufsqualifizierender Studienabschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. In den beiden Masterstudiengängen werden weitere berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse erworben.

Alle Studiengänge sind als Vollzeitstudium konzipiert, im Bachelorstudiengang werden 180 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern erworben werden, in den Masterstudiengängen 120 ECTS-Punkte in 4 Semestern. Die Masterstudiengänge sind konsekutiv zum Bachelorstudiengang Psychologie. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt fünf Jahre (10 Semester).

Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Masterstudiengänge sind konsekutiv zum Bachelorstudiengang Psychologie ausgerichtet und haben ein forschungsorientiertes Profil. Sowohl im Bachelor- als auch in den Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der jeweils ein fachbezogenes Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten, die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich im § 7 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie in der Modulbeschreibung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Modulhandbuch.

Die Masterarbeiten haben jeweils einen Umfang von 30 ECTS-Punkten und werden innerhalb von sechs Monaten erstellt. Die notwendigen Regelungen zu den Masterarbeiten finden sich im § 6 der besonderen Teile der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge sowie in den Modulhandbüchern zu den Modulen „Masterarbeit“.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:
<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psml&feed=bsvoris-lr&docid=jlr-HSchulQSAkrVND-rahmen>

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie* ist der Abschluss eines polyvalenten Bachelorstudiengangs Psychologie, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend dem Psychotherapeutengesetz bzw. der Approbationsordnung erfüllt. Darüber hinaus muss die fachliche Eignung über im Bachelorstudiengang erbrachte Leistungen nachgewiesen werden.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie* ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs Psychologie, mit dem die fachliche Eignung in definierten Leistungsbereichen nachgewiesen wurde.

Alle Regelungen für den Zugang zu den Masterstudiengängen sind in studiengangsspezifischen Zulassungsordnungen dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

In allen Studiengängen wird nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium nur ein Grad verliehen. Im Fall des Studiengangs Psychologie ist dies der Bachelor of Science (B.Sc.), bei den Masterstudiengängen der Master of Science. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Für jeden Studiengang liegt ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK vor und gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind vollständig modularisiert. Eine Zusammenfassung von Studieninhalten in thematisch und zeitlich abgegrenzt Einheiten ist dabei deutlich zu erkennen. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Alle Module werden jeweils innerhalb von einem oder zwei Semestern studiert. Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle notwendigen Angaben beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern vergeben, in den Masterstudiengängen sind es 120 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Nach Abschluss der konsekutiven Masterstudiengänge werden insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben.

Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten in der Hochschule und Zeiten des Selbststudiums. Im Bachelorstudiengang werden pro Semester zwischen 29 und 32 ECTS-Punkte erworben, in den Masterstudiengängen sind es 30 ECTS-Punkte pro Semester.

In den meisten Modulen werden mindestens fünf ECTS-Punkte vergeben, im Bachelorstudiengang sind vier Module kleiner als fünf ECTS-Punkte, im Masterstudiengang sind es zwei Module (auf die Begründung für diese Ausnahmen wird im Kapitel zur Studierbarkeit näher eingegangen).

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12, die Masterarbeiten von 30 ECTS-Punkten. Für jedes Modul ist mindestens ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden sowie außerhochschulisch erbrachte Leistungen werden im § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung grundsätzlich vorgabekonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden dabei Anwendung. Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studium zu erbringenden Leistungen und zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt. Die Beweislastumkehr zulasten der Hochschule ist in der Prüfungsordnung verankert.

Die TU Braunschweig schränkt die Anerkennung allerdings in den Absätzen 8 und 14 des § 6 in der Form ein, dass Abschlussarbeiten an der TU Braunschweig zu erbringen sind und dass Leistungen, die für den Zugang zum Studium notwendig sind, nicht angerechnet werden können. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist die Anerkennung nicht vorgabekonform geregelt, so dass ein Mangel vorliegt. Zum Zeitpunkt der Begutachtung läuft dazu ein noch nicht abgeschlossenes übergeordnetes Verfahren beim Akkreditierungsrat. Der Ausgang dieses Verfahrens

sollte bei der endgültigen Beurteilung des Prüfpunkts Anerkennung und Anrechnung berücksichtigt werden, ggf. verbunden mit der Feststellung eines Mangels beim Anerkennungsverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist zum Teil erfüllt.

Die Verhandlungen der TU Braunschweig mit dem Akkreditierungsrat und ggf. die Überarbeitung der Allgemeinen Prüfungsordnung sind abzuwarten. Vorläufig ist ein Mangel bei der Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, festzustellen.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen **[\(§ 9 MRVO\)](#)**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme **[\(§ 10 MRVO\)](#)**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurden die folgenden Themen besonders herausgehoben:

- die Erfüllung der Vorgaben durch das Psychotherapeutengesetz und die Approbationsordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (*im Folgenden: Approbationsordnung*),
- die Studienschwerpunkte im Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie,
- Kooperationen für Praktika,
- die personelle Ausstattung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

B.Sc. Psychologie

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang Psychologie werden als Qualifikationsziele die Vorbereitung auf verschiedene Berufsfelder von Psychologinnen und Psychologen, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, die Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zu einem gesellschaftlichen Engagement genannt. Der Bezug des Curriculums zu diesen Kompetenzbereichen wird im Selbstbericht ausführlich erläutert. Als Berufsfelder werden insbesondere das Gesundheits- und Bildungswesen, die Arbeits- und Organisationspsychologie und der Bereich Technik (Verkehrs- und Ingenieurpsychologie, Psychologie soziotechnischer Systeme) hervorgehoben.

Die Polyvalenz des Studiengangs wird durch die Vorbereitung auf die beiden Masterstudiengänge „Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie“ und „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ deutlich. Durch die Wahl entsprechender Module werden die Bachelorabsolventinnen und -absolventen befähigt, ihr Studium in einem der beiden Masterstudiengänge der TU Braunschweig sowie in Masterstudiengängen anderer Standorte fortzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Zudem wurden die Qualifikationsziele im Besonderen Teil der Prüfungsordnung transparent dargestellt und veröffentlicht.

Der Studiengang erfüllt insbesondere auch die Anforderungen durch das Psychotherapeutengesetz und die Approbationsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist forschungsorientiert ausgestaltet und vermittelt die vom Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung geforderten Kompetenzen und Inhalte. Er bietet eine praxisnahe Qualifizierung im psychologischen Anwendungsfeld Klinische Psychologie und Psychotherapie und eine Vertiefung in den wissenschaftlichen Grundlagen in Methodik und Diagnostik. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Expertise im Umgang mit unterschiedlichen psychologischen und psychotherapie-relevanten Diagnostik-, Analyse- und Interventionsansätzen. Er ist forschungsorientiert und sowohl vertiefend als auch verbreiternd ausgestaltet.

Der Kompetenzerwerb wird im Selbstbericht für die Bereiche wissenschaftliche Befähigung und Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen, gesellschaftliche Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung detailliert und gut nachvollziehbar dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Masterstudiengang werden vollständig erfüllt. Die Qualifikationsziele werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung transparent dargestellt und veröffentlicht.

Der Studiengang erfüllt insbesondere auch die Anforderungen durch das Psychotherapeutengesetz und die Approbationsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang fokussiert auf die Bereiche Arbeits- und Organisationspsychologie, Ingenieur- und Verkehrspsychologie und Psychologie soziotechnischer Systeme. Eine

Vertiefung ist auch in der Pädagogischen Psychologie über das Modul „Psychologie für Pädagogische Handlungsfelder“ möglich. Dabei handelt es sich um einen Lehrimport aus der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der TU Braunschweig.

Weitere Schwerpunkte liegen bei der Methodenlehre und Diagnostik. Er ist forschungsorientiert und sowohl vertiefend als auch verbreiternd ausgestaltet.

Der Kompetenzerwerb wird im Selbstbericht für die Bereiche wissenschaftliche Befähigung und Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen, gesellschaftliche Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung detailliert und gut nachvollziehbar dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Masterstudiengang werden vollständig erfüllt. Die Qualifikationsziele werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung transparent dargestellt und veröffentlicht.

Im Bereich der Anwendungsvertiefungen haben die Studierenden die Möglichkeit, das Modul „Psychologie für Pädagogische Handlungsfelder“ zu belegen. Bei diesem Modul handelt es sich um einen Lehrimport aus der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der TU Braunschweig, das primär auf die Anforderungen des Lehramtsstudiums abgestimmt ist. Das Modul erscheint der Gutachtergruppe jedoch nicht geeignet, gewinnbringend für die Hauptschwerpunkte des Studiengangs (Arbeits- und Organisationspsychologie und Ingenieur- und Verkehrspsychologie) eingesetzt zu werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, auf das Lehrangebot im Bereich Pädagogischer Handlungsfelder zu verzichten und eine Fokussierung auf die beiden Hauptbereiche vorzunehmen. Sollte seitens der TU Braunschweig der dringende Wunsch bestehen, die Pädagogische Psychologie im Masterstudiengang weiterhin zu berücksichtigen, so sollte die Ausrichtung des Moduls so angepasst werden, dass sich Synergien zu den beiden anderen Studienschwerpunkten ergeben. Themen aus der Lehrerbildung erscheinen der Gutachtergruppe für diesen Zweck nicht hinreichend geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Auf ein Lehrangebot im Bereich Pädagogischer Handlungsfelder sollte zugunsten einer Fokussierung auf die beiden Hauptbereiche des Masterstudiengangs (Arbeits- und Organisationspsychologie und Ingenieur- und Verkehrspsychologie) verzichtet werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen drei Studiengängen werden die folgenden Lehr- und Lernformen verwendet:

- Vorlesungen
- Seminare
- Internetbasierte Selbstversuche
- Referate
- Gruppendiskussionen
- Lektürestudium
- Kleingruppenarbeit
- Durchführung computersimulierter Laborexperimente
- Durchführung von Beobachtungsstudien
- Projektarbeit
- Blended Learning
- Videobasiertes Lernen
- Durchführung diagnostischer Verfahren in Kleingruppen
- Inverted Classroom
- Rollenspiele

b) Studiengangsspezifische Bewertung

B.Sc. Psychologie

Sachstand

Das Curriculum folgt dem Konzept eines polyvalenten Studiengangs, der die gesamte fachliche Breite in der Psychologie abdeckt und über den Profildbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie den Zugang zu einem Masterstudiengang nach dem Psychotherapiegesetz ermöglicht.

Es erfolgte eine Aufteilung in die Kompetenzbereiche:

- Grundlagen des menschlichen Verhaltens und Erlebens
- Methodik und Diagnostik
- Anwendungsgebiete der Psychologie
- Wahlpflichtmodule aus verschiedenen Anwendungsgebieten der Psychologie
- Überfachliche Kompetenzen
- Praktika und berufsqualifizierende Kompetenzen
- Bachelorarbeit

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium finden sich über die Wahlpflichtmodule im fünften Semester (Schwerpunkt Psychotherapie zwei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul; allgemei-

ner Schwerpunkt drei Wahlpflichtmodule). Im sechsten Semester müssen, je nach Studienschwerpunkt, entweder psychotherapeutische überfachliche Qualifikationen erworben werden oder es besteht wiederum eine Auswahl aus verschiedenen anderen Fächern.

Die Studierenden äußerten sich im Gespräch kritisch zu den Modulen im Bereich der Pädagogischen Psychologie. Das betraf zum einen das Pflichtmodul „Pädagogische Psychologie“ im vierten Semester als auch das Wahlmodul „Pädagogische Psychologie in schulischen & außerschulischen Anwendungsfeldern“ im fünften Semester. Sie gaben zu bedenken, dass die Lehrinhalte und Qualifikationsziele nicht optimal auf den Psychologiestudiengang und insbesondere die von der Approbationsordnung geforderten Inhalte aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie abgestimmt und im Rahmen des Studiums nur begrenzt sinnvoll seien.

Kritik wurde auch am Englischkurs des Sprachenzentrums der TU Braunschweig geübt, der dem Nachweis der englischen Sprachkompetenz dient: Der auf die Psychologie abgestimmte Kurs reiche von der Kapazität nicht für alle Studierenden aus, so dass andere, fachfremde Kurse des Sprachenzentrums belegt werden müssten. Zudem sei eine Anerkennung anderer Sprachkompetenznachweis als das B2-Zertifikat problematisch. Das Institut für Psychologie verwies auf Absprachen mit dem Sprachenzentrum, wonach genügend Kapazität vorhanden sein sollte, um alle Studierenden zu versorgen. Es kündigte an, den Sprachkurs Englisch zu evaluieren und zu prüfen, welche bereits abgelegten Sprachprüfungen der Studierenden und andere Nachweise der Sprachkompetenz angerechnet werden können. Dadurch könnte auch eine Entlastung des Sprachkurses erreicht werden.

Nach Aussage der Studierenden gestaltet sich die Suche nach geeigneten Berufspraktika zum Teil schwierig (aktuell auch wegen der Corona-Situation), es gebe zur Unterstützung aber von der Studierendenvertretung Listen mit Praktikumsplätzen, die die Orientierung erleichtern. Das Institut für Psychologie baut aktuell ein eigenes Verzeichnis von Praktikumsstellen auf und nutzt dabei auch die Erfahrungen aus dem Masterstudiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum stimmig aufgebaut und gut auf die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept abgestimmt. Auch der Anspruch eines polyvalenten Studiengangs wird im Rahmen des Wahlpflichtbereichs vollständig erfüllt, inklusive der vorgabenkonformen Vorbereitung auf einen Masterstudiengang, welcher für die Approbation in Psychotherapie befähigt.

Die Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Praxisanteile werden über das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit angemessen eingebracht.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über den Wahlpflichtbereich und das Modul Allgemeine überfachliche Kompetenz ausreichend gegeben, das studienzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die Studienleistungen und die Betreuung in kleinen Gruppen gewährleistet.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Institut für Psychologie eine genauere Betrachtung des Pflichtmoduls *Pädagogische Psychologie*. Obwohl der Modulbeschreibung die notwendigen Qualifikationsziele für einen polyvalenten Bachelorstudiengang, der den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung genügen soll, entnommen werden können, erscheint es der Gutachtergruppe zweifelhaft, ob der Anspruch durch einen Lehrimport der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften erfüllt werden kann. Falls die Lehrveranstaltungen auf die Lehramtsausbildung der TU Braunschweig abgestimmt sind, könnten die für die Klinische Psychologie und die Psychotherapie relevanten Inhalte u.U. zu kurz kommen. Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Institut für Psychologie daher eine Evaluation des Pflichtmoduls „Pädagogische Psychologie“ im vierten Semester (Dies könnte beispielsweise auch über eine Analyse der Aufgabenstellungen für die Modulprüfungen erfolgen.). Falls die Qualifikationsziele für den Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie nicht hinreichend erreicht werden können, so sollte das Institut für Psychologie inhaltlich zugeschnittenen Angebote qualifizierter Lehrender des Instituts oder über Lehraufträge in Erwägung ziehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Das Modul Pädagogische Psychologie sollten einer Evaluation unterzogen werden, um festzustellen, ob die für den Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie relevanten Qualifikationsziele erreicht werden können.

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Sachstand

Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie können keine Wahlmöglichkeiten angeboten werden, da die Inhalte durch das Psychotherapeutengesetz und die Approbationsordnung vorgeschrieben sind. Im begrenzten Umfang ist für die Studierenden allerdings ein Gestaltungsspielraum über die Wahl der Praktika gegeben.

Die klinischen Praktika können sowohl in der Institutsambulanz als auch in kooperierenden Kliniken und Rehaeinrichtungen absolviert werden. Einige Kooperationen mit Kliniken wurden bereits vertraglich abgesichert, andere befinden sich noch im Abstimmungsprozess.

Als Eingangsqualifikation ist ein polyvalenter Bachelorabschluss im Fach Psychologie, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend dem Psychotherapeutengesetz bzw. der Approbationsordnung erfüllt. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist stimmig aufgebaut und gut auf die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept abgestimmt. Der eigene Gestaltungsspielraum ist durch die Vorgaben durch das Psychotherapeutengesetz und die Approbationsordnung eng begrenzt. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die Studienleistungen und die Betreuung in kleinen Gruppen gewährleistet.

Die Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Praxisanteile werden über die Module zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit angemessen eingebracht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie

Sachstand

Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie haben die Studierenden diverse Wahlmöglichkeiten: Im ersten und zweiten Semester wird ein Modul zur wissenschaftlichen Vertiefung, im zweiten und dritten Semester drei von sechs Anwendungsvertiefungen gewählt. Im Ergänzungsbereich steht aus acht Modulen ein weiteres Modul zur Wahl. Eine weitere Profilierung erfolgt zudem über das Forschungsorientierte Praktikum II und das Berufspraktikum. Über beide Module wird auch ein Praxisbezug hergestellt.

Als Eingangsqualifikation ist ein Bachelorabschluss im Fach Psychologie mit nachgewiesener fachlicher Eignung vorgesehen. Die fachliche Eignung ist in der Zulassungsordnung definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist stimmig aufgebaut und gut auf die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept abgestimmt.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die umfangreichen Wahlmöglichkeiten ausreichend gegeben. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die Studienleistungen und die Betreuung in kleinen Gruppen gewährleistet.

Die Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Praxisanteile werden über das Forschungsorientierte Praktikum II und das Berufspraktikum angemessen eingebracht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Durch die Dauer der Module von ein bis zwei Semestern ist die studentische Mobilität in allen Studiengängen grundsätzlich gegeben. Für den Bachelorstudiengang empfiehlt das Institut für Psychologie den Studierenden für Auslandsaufenthalte das vierte bis sechste Studiensemester,

da in diesen Semestern viele vorzieh- oder nachholbare Veranstaltungen belegt werden und im sechsten Semester zudem eine Verknüpfung mit der Bachelorarbeit oder einem Praktikum möglich ist. Für die Masterstudiengänge wird das vierte Studiensemester für Auslandsaufenthalte empfohlen.

Für die Beratung zu Auslandsaufenthalten stehen das International Office der TU Braunschweig und das Institut für Psychologie selbst zur Verfügung. Durch die Verlagerung von Lehrveranstaltungen ist ein Auslandsstudium auch möglich, wenn die ausgewählte Hochschule im Ausland keine zur Anrechnung geeigneten Veranstaltungen anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch Anrechnungsregeln, Zeitfenster für Auslandsaufenthalte und eine flexible Veranstaltungsbelegung scheint die studentische Mobilität in allen Studiengängen hinreichend gewährleistet. Die Beratung und Betreuung der Studierenden im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten sind ebenfalls sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Lehre wird am Institut für Psychologie von acht Professorinnen und Professoren durchgeführt. Die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird mit 31 angegeben. Darüber hinaus stehen noch sechs Lehrbeauftragte für den Bachelorstudiengang zur Verfügung. Im Selbstbericht wird gut nachvollziehbar dargestellt, wie die Lehrkapazität dieser Stellen für die Umsetzung der Curricula im Bachelorstudiengang und in den Masterstudiengängen eingesetzt wird.

Aktuell sind drei Professuren noch nicht besetzt, befinden sich aber in unterschiedlichen Phasen des Besetzungsprozesses: Die Professur „Psychologie soziotechnischer Systeme“ steht bereits kurz vor der Besetzung, es fehlt nur noch die Entscheidung des Senats der TU Braunschweig. Die beiden Stellen für die Klinische Psychologie (Grundlagen der Diagnostik und Verhaltensanalyse, Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters) wurden als W1-Stellen mit Tenure Track ausgeschrieben und es liegen bereits Bewerbungen vor. Mit der Besetzung ist im Laufe des Jahres 2022 zu rechnen. Eine Verzögerung der Besetzung bis ins Jahr 2023 wäre jedoch unkritisch, da für die Professuren im Wintersemester 2022/2023 keine Lehre in den Studiengängen zu leisten ist. Im Übrigen ist jede der beiden Professuren mit einer halben Mitarbeiterstelle ausgestattet.

Die Vermittlung unterschiedlicher Psychotherapieverfahren im klinischen Bereich soll über Lehrbeauftragte erfolgen.

Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliches Lehrpersonal sind durch das Niedersächsische Hochschulgesetz geregelt.

Die Lehrenden haben Gelegenheit zur wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildung. Dafür steht das an der TU Braunschweig angesiedelte Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt die TU Braunschweig durch die Projektgruppe Lehre und Medienbildung und weitere extern geförderte Projekte zur Innovation der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Instituts für Psychologie ist im Bereich der Lehre insgesamt als ausreichend zur Durchführung der Curricula zu bezeichnen. Die Qualifikation der Lehrenden im wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Bereich erscheinen für die Durchführung der Studiengänge gut geeignet, vorbehaltlich der Besetzung der aktuell noch offenen Stellen. Die zu gewinnenden Lehrbeauftragten sollten nach Möglichkeit eigene Fachkunde in dem jeweils zu lehrenden Psychotherapieverfahren vorweisen können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Räume, die dem Institut für Psychologie zur Verfügung stehen, sind auf vier Gebäude verteilt, die in kurzer Entfernung zueinander liegen. Darüber hinaus werden noch Hörsäle in zentralen Gebäuden der TU Braunschweig genutzt. Neben den Mitarbeiterbüros sind in den drei Gebäuden Lehrveranstaltungs-, Besprechungs- und Therapieräume sowie Labore und die Institutsbibliothek untergebracht. Alle Räume sind mit der notwendigen IT-Infrastruktur ausgestattet. Die Ausstattung der Labore ist zudem auf jeweilige Nutzung abgestimmt (z.B. Fahrsimulator, Computerlabor, Experimentaleinrichtungen u.ä.).

Die Universitätsleitung teilte im Gespräch mit, dass eine Erweiterung der Raumkapazität geplant sei, um die zusätzlichen Professuren auch mit den notwendigen Räumen ausstatten zu können.

Zur sächlichen Ausstattung des Instituts für Psychologie zählt neben der Testothek zur Ausleihe von psychologischen Tests an Studierende eine umfangreiche Softwareausstattung zur Experimentalsteuerung, Datenanalyse und Online-Recherche von Fachzeitschriften. Die Studierenden wünschten sich im Gespräch allerdings eine größere Anzahl von Kursen zum Umgang mit der Statistiksoftware SPSS.

Zentrale Einrichtungen der TU Braunschweig, wie die Universitätsbibliothek, das Rechenzentrum und die Lernplattform Stud.IP runden die Ausstattung sinnvoll ab.

Aktuell wird das Campusmanagement-System HIS-in-One eingeführt, um bestehende IT-Teilsysteme zu bündeln und die hochschulweite Verwaltung zu erleichtern. HIS-in-One umfasst auch das elektronische Modulhandbuch und das elektronische Veranstaltungsverzeichnis.

An nichtwissenschaftlichem Personal stehen eine 75 %-Stelle für das Prüfungssekretariat, eine für die Studiengangskoordination, drei 100 %-Stellen für die Abteilungssekretariate und zwei 50 %-Stellen für den IT-Bereich zur Verfügung.

Dem Institut für Psychologie ist eine Psychotherapieambulanz angegliedert. Sie ist seit 1999 als Ausbildungsstätte für Psychologische Psychotherapie staatlich anerkannt und besteht aus der Psychotherapieambulanz für Erwachsene, der Psychotherapieambulanz für Kinder und Jugendliche und der Hochschulambulanz für Forschung und Lehre der TU Braunschweig (Erwachsene, Kinder und Jugendliche).

In den Begutachtungsgesprächen beurteilen die Studierenden und Lehrenden die Ausstattung am Institut für Psychologie für alle Belange des Studiums als gut geeignet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe die räumliche und sächliche Ausstattung der TU Braunschweig und des Instituts für Psychologie als gut geeignet für die Durchführung des Bachelorstudiengangs und der Masterstudiengänge an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Prüfungssystem für die Studiengänge ist in unterschiedlichen Prüfungsordnungen geregelt: einer Allgemeinen Prüfungsordnung für die TU Braunschweig und jeweils einer Besonderen Prüfungsordnung für die drei Psychologie-Studiengänge. Die Allgemeine Prüfungsordnung wurde durch die zuständigen Gremien beschlossen und veröffentlicht. Die Besonderen Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge liegen aktuell noch in Entwurfss Fassungen vor, Beschluss und Veröffentlichung stehen noch aus.

Die Prüfungen sind in allen Studiengängen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Als Prüfungsformen werden genannt: Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Portfolio, und Projektarbeit. Für den Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie werden zusätzlich die Prüfungsformen Bericht, Fallbericht, Fallpräsentation, Studienreport angeboten. Alle Prüfungsformen werden in den Prüfungsordnungen abgebildet.

Für den Studiengang ist ein modulbezogenes und studienbegleitendes Prüfungssystem vorgesehen. Die Prüfungsformen werden dabei so gewählt, dass eine kompetenzorientierte Prüfung der jeweiligen Module gewährleistet wird. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen (in der Regel Klausuren) ist jeweils im nächsten Prüfungszeitraum, also im folgenden Semester, möglich. In Einzelfällen kann eine Wiederholungsprüfung vorgezogen werden.

Im Prüfungssystem wird in den einzelnen Modulen zwischen Studienleistungen und Prüfungsleistungen unterschieden. Die Studienleistungen haben dabei verschiedene Funktionen: In einigen Modulen dienen sie dazu, eine aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sicherzustellen und eine kontinuierliche individuelle Lernerfolgskontrolle zu ermöglichen. In anderen Fällen werden sie dazu eingesetzt, neben einer Klausur, die die Breite des Wissensbestands erfassen soll, vertiefte Einblicke in ausgewählte Themengebiete zu ermöglichen und dabei gezielt überfachliche Kompetenzen zu erfassen. Die Studienleistungen sind unbenotet und nicht Voraussetzung für die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung. Für jedes Modul ist dann nur jeweils eine Prüfungsleistung vorgesehen.

Von den Studierenden gab es keine Beschwerden über eine zu hohe Prüfungsbelastung.

Die Prüfungsordnung stellt den Ausgleich für Studierende mit Behinderung sicher.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen grundsätzlich eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Die Abweichung von der Regel, dass pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wurde nachvollziehbar didaktisch begründet. Die Ergänzung der Modulprüfungen um weitere Leistungen, die nicht nur eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sicherstellen, sondern auch Kompetenzen erfassen, die bei den klassischen Prüfungsformen unberücksichtigt bleiben, ist zu befürworten. Es erscheint daher sinnvoll, die Module mit Leistungsnachweisen anzureichern, zumal diese sich nicht wesentlich auf die Arbeitsbelastung der Studierenden auswirken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In den Studiengängen werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Um dies zu erreichen, wird die Lehr- und Prüfungsplanung frühzeitig vorgenommen. Das Lehrangebot wird rechtzeitig vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

Die Module des Studiengangs werden jeweils im Laufe von einem oder zwei Semestern studiert und haben in der Regel einen Umfang von 5 bis 12 ECTS-Punkten. Nur die Praktikumsmodule werden mit bis zu 25 ECTS-Punkten höher bewertet, ebenso die Masterabschlussarbeiten mit 30 ECTS-Punkten.

Ausnahmen bilden einige kleine Module im Bachelorstudiengang. Dies sind die Module „Versuchspersonenstunden“ (1 ECTS-Punkt), „Berufsethik und Berufsrecht“ (2 ECTS-Punkte),

„Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen“ (4 ECTS-Punkte) und „Pharmakologie für Psychotherapeutinnen“ (2 ECTS-Punkte). Die Ausnahmen werden gut nachvollziehbar begründet.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhebt das Institut für Psychologie die studentische Arbeitsbelastung für die jeweiligen Modulen und passt diese ggf. an. In einem Semester werden in der Regel nicht mehr als 30 ECTS-Punkte erworben. Lediglich in einem Semester des Bachelorstudiengang liegt die studentische Arbeitsbelastung bei 32 ECTS-Punkten.

Durch die Prüfungen ergibt sich keine übermäßige Belastung, da maximal fünf Prüfungsleistungen pro Semester erbracht werden. Die ergänzenden Leistungsnachweise, die die Studierenden in einem Teil der Module in Form von Studienleistungen erbringen müssen, tragen nur unwesentlich zur Prüfungslast bei, da sie nur einen geringen Umfang haben und nicht im Prüfungszeitraum erbracht werden. Bei den Klausuren können die Studierenden zwischen zwei Prüfungsterminen innerhalb eines Semesters wählen, nicht bestandene Prüfungen können zeitnah wiederholt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit eines Freiversuchs bei Prüfungen, durch den die Studierenden ihre Prüfungsnote verbessern können.

Für die erneut zu akkreditierenden Studiengänge Bachelor Psychologie und Master Arbeits- und Organisationspsychologie und Ingenieur- und Verkehrspsychologie wurden im Anhang zum Selbstbericht statistische Daten zum Studienverlauf aufgenommen. Danach haben im Mittel 74 % der Bachelor-Studierenden und 76 % der Master-Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester abgeschlossen. Nach Aussage der TU Braunschweig sei eine verlängerte Studiendauer in der Regel darauf zurückzuführen, dass Studierende neben dem Studium erwerbstätig sein müssten oder Kinder zu betreuen hätten. Hinsichtlich der geplanten studentischen Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium seien die Studiengänge auf jeden Fall in der Regelstudienzeit studierbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit der Studiengänge gegeben. Weder im Lehrveranstaltungszeitraum noch im sich daran anschließenden Prüfungszeitraum ergeben sich übermäßige Belastungen für die Studierenden. Insbesondere die den Studierenden ermöglichte Wahl zwischen zwei Prüfungsterminen trägt im Prüfungszeitraum zur Sicherstellung der Studierbarkeit bei. Das Institut für Psychologie überprüft zudem die Angemessenheit der angenommen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen.

Für die insgesamt vier Bachelor-Module, die eine Größe von weniger als fünf ECTS-Punkten haben, liegen plausible und gut nachvollziehbare Begründungen vor.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe zeigen die Studienverlaufsdaten keine besonderen Auffälligkeiten und bewegen sich in Bezug auf die Studiendauer und die Erfolgsquoten im Rahmen dessen, was auch an anderen Universitäten vorzufinden ist. Von einer Beeinträchtigung der Studierbarkeit ist anhand der verfügbaren Daten nicht auszugehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Ein besonderer Profilspruch ist insoweit zu erkennen, dass der Bachelorstudiengang Psychologie (als polyvalenter Studiengang) und der Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Berufsbefähigung für den Bereich Psychotherapie dienen soll. Damit unterliegen sie den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Im Bachelorstudiengang sind die für das angestrebte Profil Klinische Psychologie und Psychotherapie zu belegenden Module eindeutig gekennzeichnet. Darüber hinaus werden die Studierenden auch zur Modulbelegung beraten.

Der Masterstudiengang orientiert sich vollständig an den berufsrechtlichen Vorgaben, so dass auch keine Wahlmöglichkeiten im Curriculum bestehen. Schwerpunktsetzungen sind aber durch die Wahl der Praktika möglich.

Der Bachelorstudiengang wurde bereits im Jahr 2021 durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA) in Bezug auf die Erfüllung der Vorgaben durch das Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten akkreditiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe und der Vertreterin des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung werden die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vollständig erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Studiengang wurde an den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung sowie den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie ausgerichtet. Durch die starke Forschungsorientierung der Studiengänge und den Einbezug der Doktoranden und Doktorandinnen in die Lehre wird die Aktualität der Curricula gewährleistet. Durch den

Forschungsbezug wird auch der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen trägt zudem zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung und zur methodisch-didaktischen Weiterentwicklung bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die unmittelbare Orientierung an den rechtlichen Vorgaben für die Studiengangsgestaltung sowie den Empfehlungen der Fachgesellschaften und die intensiven Forschungsaktivitäten des Instituts sind die zu beurteilenden Studiengänge wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Verbesserungspotenzial ist beim aktuellen Stand nicht zu erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das zentrale Element des umfangreichen Systems zum Qualitätsmanagement stellt an der TU Braunschweig die gut abgestimmte Interaktion von zentralen und dezentralen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung dar. Auf zentraler Ebene sind das Präsidium, der Senat, die Strategiekommission und die Kommission für Studium und Weiterbildung als wichtigste Akteure im Qualitätsmanagement zu nennen. Auf der Fakultätsebene sind dies der Fakultätsrat und die Studienkommission. Gesteuert wird über Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten. Als Maßnahmen sind Lehrberichte der Fakultäten, zentral durchgeführte Evaluationen und die Bewertung von Kennzahlen zu nennen.

Im dezentralen Qualitätsmanagement sind die Studiendekaninnen und -dekane die wichtigsten Akteure. Sie erstellen die Lehrberichte und überwachen die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsbewertung, deren Ergebnisse auf allen Ebenen rückgemeldet und besprochen werden. Die Lehrevaluation kann über Papier oder als reine Online-Befragung erfolgen und enthält auch studentische Bewertungen zur Arbeitsbelastung und Studierbarkeit. Neben den Lehrveranstaltungsbewertungen werden auch Semester- und Absolventenbefragungen durchgeführt. Die Evaluationsergebnisse werden regelmäßig intern besprochen und es werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet. In der Evaluationsordnung der TU Braunschweig (§ 11) ist zudem geregelt, dass Evaluationsergebnisse mit Studierenden besprochen werden.

Im Gespräch haben die Studierenden bestätigt, dass die Lehrveranstaltungsbeurteilung stets durchgeführt und die Ergebnisse mit den Lehrenden besprochen werden. Die Lehrenden des Instituts für Psychologie seien zudem stets bereit, das Curriculum weiterzuentwickeln und bei Problemen Abhilfe zu schaffen.

Informationen zum Absolventenverbleib werden bereits seit über 30 Jahren über regelmäßige Absolventenstudien gewonnen. Die letzte vollständig ausgewertete Studie stammt aus dem Jahr 2015 und berücksichtigt Absolventinnen und Absolventen der Jahrgänge 2009 bis 2013. Im Jahr 2021 wurde erneut eine Absolventenstudie durchgeführt, die Daten konnten aber noch nicht vollständig ausgewertet werden. Erste Trends weisen jedoch auf eine weiterhin gute Arbeitsplatzsituation für Absolventinnen und Absolventen der Psychologiestudiengänge hin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen. Verbesserungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die TU Braunschweig stellt im Selbstbericht ein Konzept dar, das alle relevanten Aspekte der Gleichstellung, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umfasst. Mit der Koordinierungsstelle Diversity hat die TU Braunschweig nachhaltige Strukturen geschaffen, um sich mit der Gleichstellungsthematik zu befassen. Neben einem umfassenden Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende gibt es spezielle Angebote für ausländische Studierende (International Office).

Ergänzt werden die Maßnahmen durch Angebote des Gleichstellungsbüros, des Familienbüros, der Flüchtlingskoordination und die Aktivitäten des Projekts „Offene Hochschule“. Die TU Braunschweig ist auch am Braunschweiger Zentrum für Gender Studies beteiligt, das die hochschulübergreifende Zusammenarbeit in der Geschlechterforschung stärken soll.

In die Prüfungsordnung wurden Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende aufgenommen.

Auf Ebene der Studiengänge wird die Umsetzung des Konzepts darauf fokussiert, Eltern mit Kindern und Behinderten das Studium zu ermöglichen, z.B. durch Priorisierungen bei der Veranstaltungsbelegung. Darüber hinaus sind auch ein Teilzeitstudium und eine individuelle Gestaltung des Studienverlaufs möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Ebene der Universität liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Instituts für Psychologie und somit der Psychologie-Studiengänge ist ebenfalls gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die erneute Reakkreditierung der Studiengänge B.Sc. Psychologie und M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie erfolgt bereits nach vier Jahren Akkreditierungsdauer, da zum jetzigen Zeitpunkt ein neuer Masterstudiengang für Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeführt wird (Konzeptakkreditierung). Zum einen sollte das komplette Studienangebot des Instituts für Psychologie beurteilt werden, insbesondere die Ressourcenausstattung. Zum anderen wird auch eine Angleichung der Akkreditierungsfristen für die drei Studiengänge angestrebt.

Bedingt durch die einschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie konnten keine Vor-Ort-Gespräche durchgeführt werden. Alle Gespräche der Gutachtergruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der TU Braunschweig wurden als Videokonferenzen durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung, Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO), Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrer
Prof. Dr. Josef F. Krems, Technische Universität Chemnitz
Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky, Universität Düsseldorf
- b) Vertreter der Berufspraxis
Dipl.-Psych. Jörg Hermann, Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- c) Studentin
Luka Kienbaum, Universität Hamburg
- d) Zusätzlich: Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen
Prof. Dr. Anke Bramesfeld, Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

4 Datenblätter

4.1 Daten zu den Studiengängen

B.Sc. Psychologie

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Psychologie / Bachelor**

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS20/21 ¹⁾	57	42	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
SoSe20	0	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
WS19/20	61	49	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
SoSe19	0	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
WS18/19	57	49	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
SoSe18	0	0	0	0	0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
WS17/18	71	59	23	19	32%	31	25	44%	n.a.	n.a.	n.a.
SoSe17	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS16/17	66	57	29	27	44%	37	35	56%	44	41	67%
SoSe16	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS15/16	106	88	46	42	43%	60	52	57%	79	67	75%
SoSe15	≤ 3	≤ 3	0	0	0%	≤ 3	≤ 3	100%	≤ 3	≤ 3	100%
WS14/15	72	59	29	24	40%	36	30	50%	50	42	69%
Insgesamt	491	404	127	112	26%	165	143	34%	174	151	35%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Psychologie / Bachelor**

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS20/21 ¹⁾	12	≤ 3	0	0	0
SoSe20	27	5	0	0	0
WS19/20	12	≤ 3	0	0	0
SoSe19	39	12	0	0	0
WS18/19	≤ 3	12	0	0	0
SoSe18	31	33	0	0	0
WS17/18	≤ 3	8	≤ 3	0	0
SoSe17	22	22	≤ 3	0	0
WS16/17	5	5	0	0	0
SoSe16	24	19	≤ 3	0	0
WS15/16	4	5	0	0	0
SoSe15	29	22	≤ 3	0	0
Insgesamt	209	149	8	0	0

Durchschnittliche Absolvent/innen	17.4	12.4	0.7	0.0	0.0
--	------	------	-----	-----	-----

Anteil an Gesamt	57.1%	40.7%	2.2%	0.0%	0.0%
-------------------------	-------	-------	------	------	------

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen

Studiengang: **Psychologie / Bachelor**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS20/21 ¹⁾	≤ 3	8	0	6	15
SoSe20	23	0	7	≤ 3	32
WS19/20	0	8	0	7	15
SoSe19	30	≤ 3	17	≤ 3	51
WS18/19	0	14	0	≤ 3	15
SoSe18	46	≤ 3	13	≤ 3	64
WS17/18	≤ 3	7	0	≤ 3	11
SoSe17	29	≤ 3	9	5	46
WS16/17	0	7	0	≤ 3	10
SoSe16	34	≤ 3	10	0	45
WS15/16	0	7	0	≤ 3	9
SoSe15	37	4	10	≤ 3	53
Durchschnitt (Semester)	16.8	5.2	5.5	3.1	30.5
Durchschnitt (Prüfungsjahr)	33.5	10.3	11.0	6.2	61.0

Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

Studiengang: **Psychologie / Bachelor**

	Studierende im Fachsemester										Gesamt	in RSZ (6 Semester)	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10				
WS 2014/15	72		71	≤ 3	72	≤ 3	18	≤ 3	10	6	253	218	52	201
SoSe 2015	≤ 3										≤ 3	≤ 3	0	≤ 3
WS 2015/16	106	≤ 3	65	≤ 3	64	≤ 3	32	≤ 3	4	13	292	242	54	238
SoSe 2016											0	0	0	0
WS 2016/17	66		98	≤ 3	61	≤ 3	27	≤ 3	15	14	285	228	52	233
SoSe 2017		65		95	≤ 3	60	≤ 3	18	≤ 3	25	270	223	45	225
WS 2017/18	71		59		93	4	29	≤ 3	9	21	287	227	45	242
SoSe 2018		71		58		92	4	23		25	273	221	43	230
WS 2018/19	57		67		56		43	≤ 3	10	20	255	180	43	212
SoSe 2019		57		67		56	≤ 3	30	≤ 3	28	241	180	40	201
WS 2019/20	61		56		65		25		11	24	242	182	40	202
SoSe 2020		59		58		63	≤ 3	16		27	224	180	37	187
WS 2020/21	57		58	≤ 3	51		39	≤ 3	9	19	235	167	42	193
SoSe 2021		59		58	≤ 3	51		33	≤ 3	21	224	169	40	184
Durchschnitt (Semester)	61.4	52.3	67.7	38.0	51.8	36.8	20.1	11.5	7.3	20.3	220.1	172.7	38.1	182.1
Durchschnitt (Studienjahr)	70.1	44.9	67.7	48.9	66.6	47.3	31.6	18.1	10.4	34.7	440.3	345.4	76.1	364.1

M.Sc. Psychologie (mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Psychologie (AO-IV) / Master**

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS20/21 ¹⁾	41	37	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
SoSe20	0	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
WS19/20	43	40	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
SoSe19	0	0	0%	0%	0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
WS18/19	46	40	15	13	33%	27	25	59%	n.a.	n.a.	n.a.
SoSe18	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS17/18	39	32	12	10	31%	20	16	51%	26	22	67%
SoSe17	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS16/17	40	35	10	8	25%	22	20	55%	30	28	75%
SoSe16	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS15/16	39	32	10	7	26%	25	19	64%	31	25	79%
SoSe15	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS14/15	46	42	20	20	43%	33	31	72%	38	34	83%
Insgesamt	294	258	67	58	23%	127	111	43%	125	109	43%

Die Studienanfänger/innen werden als Fallzahlen dargestellt.

Die Prozentangaben in der Zeile "Insgesamt" sind nur eingeschränkt miteinander vergleichbar, da unterschiedliche Zeiträume aufsummiert wurden.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Psychologie (AO-IV) / Master**

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS20/21 ¹⁾	17	0	0	0	0
SoSe20	23	≤ 3	0	0	0
WS19/20	17	0	0	0	0
SoSe19	23	0	0	0	0
WS18/19	11	5	0	0	0
SoSe18	10	6	0	0	0
WS17/18	14	9	0	0	0
SoSe17	10	5	0	0	0
WS16/17	8	8	0	0	0
SoSe16	23	11	0	0	0
WS15/16	9	12	0	0	0
SoSe15	15	8	0	0	0
Insgesamt	180	65	0	0	0

Durchschnittliche Absolvent/innen	15.0	5.4	0.0	0.0	0.0
--	------	-----	-----	-----	-----

Anteil an Gesamt	73.5%	26.5%	0.0%	0.0%	0.0%
-------------------------	-------	-------	------	------	------

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen

Studiengang: Psychologie (AO-VI) / Master

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS20/21 ¹⁾	0	12	≤ 3	4	17
SoSe20	15	0	6	≤ 3	24
WS19/20	0	8	0	9	17
SoSe19	14	0	6	≤ 3	23
WS18/19	0	12	≤ 3	≤ 3	16
SoSe18	9	≤ 3	5	≤ 3	16
WS17/18	≤ 3	16	0	6	23
SoSe17	10	0	5	0	15
WS16/17	0	13	0	≤ 3	16
SoSe16	19	≤ 3	9	4	34
WS15/16	≤ 3	16	≤ 3	≤ 3	21
SoSe15	18	0	5	0	23
Durchschnitt (Semester)	7.3	6.7	3.3	3.3	20.4
Durchschnitt (Prüfungsjahr)	14.5	13.3	6.5	6.5	40.8

Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

Studiengang: Psychologie (AO-IV) / Master

	Studierende im Fachsemester											Gesamt	in RSZ (4 Semester)	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10					
WS 2014/15	46		50	5	37		≤ 3					140	101	19	121
SoSe 2015												0	0	0	0
WS 2015/16	39		46		30	≤ 3	6					122	85	15	107
SoSe 2016												0	0	0	0
WS 2016/17	40	≤ 3	37		25		4		≤ 3			108	78	17	91
SoSe 2017		41	≤ 3	35		13		≤ 3		≤ 3		93	77	15	78
WS 2017/18	39		40	≤ 3	23		7		≤ 3	≤ 3		114	82	17	97
SoSe 2018		40		38	≤ 3	9		≤ 3		≤ 3		95	78	14	81
WS 2018/19	46	≤ 3	41		28	≤ 3	≤ 3		≤ 3			124	88	16	108
SoSe 2019		48		40		17	≤ 3	≤ 3		≤ 3		109	88	15	94
WS 2019/20	43		45	≤ 3	25		12		≤ 3			128	90	17	111
SoSe 2020		43		44	≤ 3	18		≤ 3	≤ 3	≤ 3		111	87	13	98
WS 2020/21	41		43	≤ 3	29	≤ 3	11		≤ 3			129	85	15	114
SoSe 2021		40		42	≤ 3	13	≤ 3	8	≤ 3	≤ 3		108	82	12	96
Durchschnitt (Semester)	42.0	30.6	37.9	23.3	20.4	9.4	5.2	3.2	1.4	1.3		98.6	72.9	13.2	85.4
Durchschnitt (Studienjahr)	42.0	30.6	43.3	30.0	29.1	10.7	6.7	2.3	1.4	1.1		197.3	145.9	26.4	170.9

Ein Studienjahr umfasst immer das WS und das darauf folgende SoSe (z.B. WS 2020/21 + SoSe 21)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	13.01.2022 und 14.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitungsebene (Unileitung und QM) Studierende Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begutachtung auf Basis von Videokonferenzen, keine Besichtigungen

Vorangegangene Akkreditierungen der Studiengänge B.Sc. Psychologie und M.Sc. Psychologie

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 16.05.2006 bis 30.09.2011
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 10.05.2011 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 10.07.2018 bis 30.09.2025

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden

auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie

lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtaus-
bildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind;
das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studien-
gangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu
ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder
Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach
Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die
über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss so-
wie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fach-
lich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung
verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung
der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien
und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen
Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs un-
ter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung
sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)